



Informationsveranstaltung zur Aufstellung einer Baumschutzsatzung

14.09.2021

Beginn: 18 Uhr

Ort: KGS Aula

Informationsveranstaltung zur Norderneyer Baumschutzsatzung am 14.09.2021



Informationsveranstaltung zur Norderneyer Baumschutzsatzung am 14.09.2021



Marienstraße



Wilhelmstraße



Luisenstraße



Bülwallee

Informationsveranstaltung zur Norderneyer Baumschutzsatzung am 14.09.2021



Innenstadt Nord-Ost



Innenstadt Mitte

Informationsveranstaltung zur Norderneyer Baumschutzsatzung am 14.09.2021



Nordhelmsiedlung

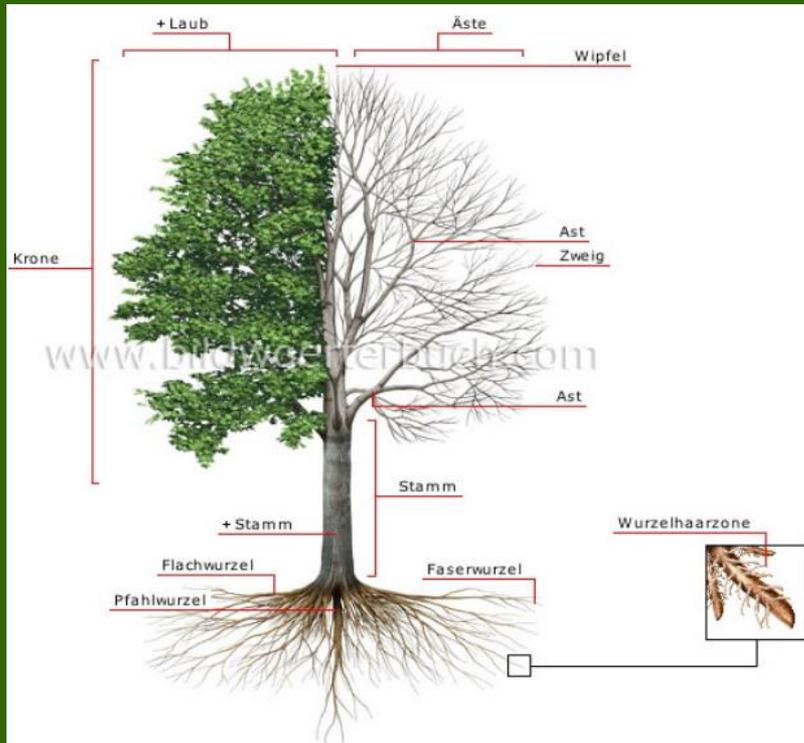


Abbildung 1 Aufbau eines Laubbaumes

Erforderlichkeit

Belebung des Ortsbildes

Schutz des Naturhaushaltes

Artenschutz / Lebensraum für Tiere

Steigerung der Wohn- und Lebensqualität

Abwehr schädlicher Einwirkung (Staub, Lärm)

Verringerung der versiegelten Flächen



§ 29 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG

- (1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist
1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.
- Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.
- (2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

[...]

§ 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

- (1) Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG kann
1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis durch Satzung,
 2. im Übrigen die Naturschutzbehörde durch Verordnung
- als geschützten Landschaftsbestandteil festsetzen. Satz 1 Nr. 1 gilt für Teile von Natur und Landschaft außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile entsprechend, solange und soweit die Naturschutzbehörde keine Festsetzung nach Satz 1 Nr. 2 erlässt. Die Naturschutzbehörde kann Festsetzungen der Gemeinde für Teile von Natur und Landschaft außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile durch eigene ersetzen.



Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 22 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft

- (1) Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.
- (2) Form und Verfahren der Unterschutzstellung, die Beachtlichkeit von Form- und Verfahrensfehlern und die Möglichkeit ihrer Behebung sowie die Fortgeltung bestehender Erklärungen zum geschützten Teil von Natur und Landschaft richten sich nach Landesrecht. Die Unterschutzstellung kann auch länderübergreifend erfolgen.
- (3) Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, können für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren einstweilig sichergestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird. Die einstweilige Sicherstellung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einmalig bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden. In dem einstweilig sichergestellten Teil von Natur und Landschaft sind Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe der Sicherstellungserklärung verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die einstweilige Sicherstellung ist ganz oder teilweise aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang gegeben sind. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind zu registrieren und zu kennzeichnen. Das Nähere richtet sich nach Landesrecht.
- (5) [...]



Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

§ 14 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft

(zu § 22 BNatSchG)

- (1) Vor dem Erlass einer Verordnung nach den § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 19, § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, und den sonst betroffenen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - (2) Der Entwurf einer Verordnung ist nebst Begründung **mindestens einen Monat lang bei den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, öffentlich auszulegen.** ² Ort und Dauer der Auslegung haben die Gemeinden mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf **ortsüblich bekannt zu machen, dass jedermann während der Auslegungszeit bei der Gemeinde oder bei der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen will, Bedenken und Anregungen vorbringen kann.**
 - (3) Vor dem Erlass einer Verordnung nach § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu hören. ² Absatz 2 findet keine Anwendung.
 - (4) [...]
 - (5) Für den Erlass einer Satzung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gelten entsprechend
 1. die Absätze 1 bis 3,
 2. Absatz 4 mit der Maßgabe, dass eine **zeichnerische Bestimmung in Karten freigestellt ist.**
- [...]

Informationsveranstaltung zur Norderneyer Baumschutzsatzung am 14.09.2021



Satzung der Gemeinde Sylt

zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) im Ortsteil Keitum

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVObI. S. 200), und des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S.1474) und des § 18 in Verbindung mit § 19, Abs.8 des Gesetzes zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010 (GVObI. S.301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVObI. S. 225), bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen gilt jeweils die gültige Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21.04.2016 folgende Satzung der Gemeinde Sylt zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) erlassen:

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand

1. zur Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Entwicklung, Belegung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. aus Gründen des Naturerlebnisses,
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
5. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme,
6. als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur oder
7. zur Erhaltung oder Verbesserung der Lebensqualität oder der Luftreinhaltung im Siedlungsbereich

unter Schutz zu stellen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Sylt/Ortsteil Keitum wird der gesamte Baumbestand für den nachstehend bezeichneten Geltungsbereich nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung gilt in verbindlich überplanten Gebieten sowie in im Zusammenhang bebauter Ortsteile und umfasst die gesamten Innenbereiche des Ortsteiles Keitum. Die Grenzen der Innenbereiche sind in einer topografischen

Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Schutz des Baumbestandes

Aufgrund § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S.155, berichtigt S.267), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S.417) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 16.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes, wegen seiner Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben des Menschen und wegen seines Beitrages für die Qualität des hiesigen Naturhaushaltes wird in der Gemeinde Spiekeroog der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches aller Bebauungspläne i.S. des BauGB, für den Innenbereich i.S. des § 34 BauGB sowie für alle bebauten Grundstücke im Außenbereich i. S. des § 35 BauGB im Gebiet der Gemeinde Spiekeroog.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind alle ortsbildprägenden Bäume die im Baumkataster der Gemeinde (Anlage: Baumkataster zur Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Schutz des Baumbestandes als Bestandteil dieser Satzung) beschrieben sind.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn sie nicht in der Anlage aufgeführt sind.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

- (1) Verboten ist es, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.
Übliche fachgerechte Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt. Die Notwendigkeit der o.a. Maßnahmen ist der Gemeinde vor Beginn anzuzeigen.
Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr.
- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch
 - a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
 - d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - f) Anwendungen von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.Absatz (2) Buchst. a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.



Genehmigungsvorbehalt:

Beschneiden (über den Pflegeschnitt hinaus), „Aufstocksetzen“, Fällung eines Baumes oder einer Baumgruppe +

Nadelbäume oder Laubbäume +

Einzelbäume: Stammumfang von **50 cm**, gemessen ab 1 m über Erdboden oder

Baumgruppen/mehrstämmige Bäume: **40-50 cm**, gemessen ab 1 m über Erdboden oder

Hecken: **150 cm** und Länge **300 cm** +



Ersatzpflanzung oder Geldzahlung (in Höhe des zu entfernenden Baumwertes)

Kann nicht Satzungsinhalt werden:

- Wald (BWaldG & NWaldLG)
- Naturdenkmäler
- Kleingärten (Bundeskleingartengesetz)
- Gesetzgebung im Bereich Naturschutz
- Schutzdüne und Hauptdeiche

Kein Regelungsbedarf:

- Straßenbegleitgrün
- Verkehrssicherungsmaßnahmen
- forstwirtschaftlich genutzte Flächen
- Pflegeschnitt
- Kranke Bäume, Totholz entfernen



Entwurf einer Satzung zum Schutz von Bäumen, mehrstämmigen Bäumen, Baumgruppen und Hecken der Stadt Norderney (Baumschutzsatzung) (Stand: 25.08.2021)

Der Rat der Stadt Norderney hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Norderney.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für
 - a. Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) sowie des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
 - b. gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG,
 - c. Flächen, auf denen Verordnungen von geschützten Teilen von Natur und Landschaft des Landkreises Aurich vorliegen sowie weitere Schutzgebiete (Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, Natura 2000, FFH- und Vogelschutzgebiete),
 - d. Schutzdünen und Hauptdeiche nach Niedersächsischem Deichgesetz,
 - e. Straßenbegleitgrün im Straßenverkehrsraum sowie
 - f. Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz.

§ 2 Schutzziel, Geschützte Landschaftsbestandteile

- (1) Die im Geltungsbereich befindlichen Bäume, mehrstämmig ausgebildeten Bäume, Baumgruppen und Hecken werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) erklärt. Dies erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
 - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
 - der Luftreinhaltung dienen und
 - vielfältige Lebensräume darstellen.
- (2) Geschützt sind:
 - a. Bäume mit einem Stammumfang ab 50 cm (Ø 16 cm),
 - b. mehrstämmig ausgebildete Bäume mit einem Stammumfang in Summe ab 50 cm (Ø16 cm) aufweist,

- c. Bäume mit einem Stammumfang ab 40 cm (Ø 13 cm), wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren (Baumgruppen),
 - d. alle Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe ab dem Erdboden von 150 cm. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen ab einer Länge von 300 cm,
 - e. Ersatzpflanzungen nach § 7 sind vom Zeitpunkt der Pflanzung an unter den Schutz der Baumschutzsatzung gestellt.
- (3) Grundsätzlich wird der Stammumfang bei Bäumen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Landschaftsbestandteile nach § 2 Abs. 2 zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen eines geschützten Landschaftsbestandteiles sind insbesondere:
 - a. das Kappen des Baumes und/oder der Baumkrone und/oder wesentlicher Teile,
 - b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, welche zur Gefährdung oder Schädigung führen,
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich,
 - d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und/oder luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnliches),
 - e. das Ausbringen von Herbiziden und/oder Streusalzen sowie
 - f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Baumaterialien oder anderen schädigenden Substanzen.
- (3) Nicht unter die Verbote der Absätze 1 und 2 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, wie insbesondere:
 - a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b. die Behandlung von Wunden,
 - c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e. der Rückschnitt von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
 - f. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

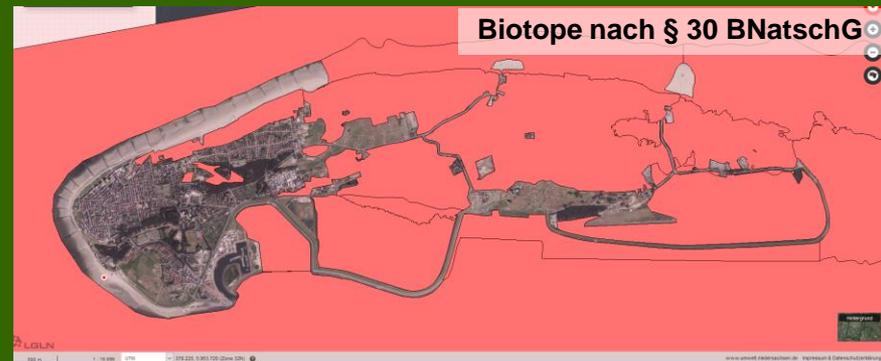
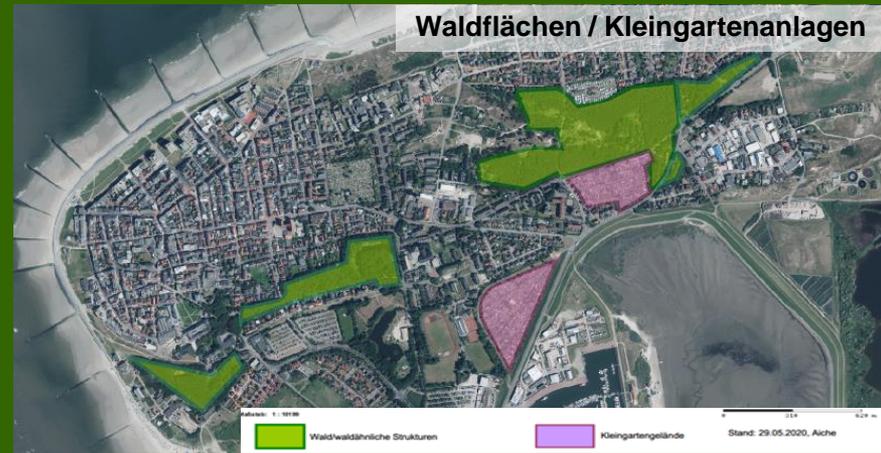
§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer haben die auf ihrem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach § 2 Abs 2 zu erhalten und zu pflegen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Norderney.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für
 - a. Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) sowie des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
 - b. gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG,
 - c. Flächen, auf denen Verordnungen von geschützten Teilen von Natur und Landschaft des Landkreises Aurich vorliegen sowie weitere Schutzgebiete (Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, Natura 2000, FFH- und Vogelschutzgebiete),
 - d. Straßenbegleitgrün im Straßenverkehrsraum,
 - e. Schutzdünen und Hauptdeiche nach Niedersächsischem Deichgesetz sowie
 - f. Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz.







§ 2

Schutzziel, Geschützte Landschaftsbestandteile

- (1) Die im Geltungsbereich befindlichen Bäume, mehrstämmig ausgebildeten Bäume, Baumgruppen und Hecken werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) erklärt. Dies erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
 - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
 - der Luftreinhaltung dienen und
 - vielfältige Lebensräume darstellen.
- (2) Geschützt sind:
 - a. Bäume mit einem Stammumfang ab 50 cm (\varnothing 16 cm),
 - b. mehrstämmig ausgebildete Bäume mit einem Stammumfang in Summe ab 50 cm (\varnothing 16 cm) aufweist,
 - c. Bäume mit einem Stammumfang ab 40 cm (\varnothing 13 cm), wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren (Baumgruppen),
 - d. alle Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe ab dem Erdboden von 150 cm. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen ab einer Länge von 300 cm,
 - e. Ersatzpflanzungen nach § 7 sind vom Zeitpunkt der Pflanzung an unter den Schutz der Baumschutzsatzung gestellt.
- (3) Grundsätzlich wird der Stammumfang bei Bäumen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.



Informationsveranstaltung zur Norderneyer Baumschutzsatzung am 14.09.2021



§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Landschaftsbestandteile nach § 2 Abs. 2 zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen eines geschützten Landschaftsbestandteiles sind insbesondere:
 - a. das Kappen des Baumes und/oder der Baumkrone und/oder wesentlicher Teile,
 - b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, welche zur Gefährdung oder Schädigung führen,
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich,
 - d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und/oder luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnliches),
 - e. das Ausbringen von Herbiziden und/oder Streusalzen sowie
 - f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Baumaterialien oder anderen schädigenden Substanzen.
- (3) Nicht unter die Verbote der Absätze 1 und 2 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, wie insbesondere:
 - a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b. die Behandlung von Wunden,
 - c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e. der Rückschnitt von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
 - f. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer haben die auf ihrem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach § 2 Abs 2 zu erhalten und zu pflegen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.



§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Norderney **kann** Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 genehmigen, wenn das Verbot
 - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme **ist** von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 zu genehmigen, wenn
 - a. der Eigentümer aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil nach § 2 Abs. 2 zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b. von dem geschützten Landschaftsbestandteil nach § 2 Abs. 2 Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
 - c. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d. die Beseitigung des geschützte Landschaftsbestandteils nach § 2 Abs. 2 aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist,
 - e. ein geschützter Landschaftsbestandteil nach § 2 Abs. 2 einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§ 6 Genehmigungsverfahren

Eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 5 ist vom Eigentümer schriftlich mit Begründung bei der Stadt Norderney zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume, mehrstämmig ausgebildete Bäume, Baumgruppen nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang sowie Zustand des Gehölzes und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe, flächiger Ausdehnung sowie Zustand der Hecke ersichtlich sind. Die Stadt Norderney kann für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil bei Antragstellung die Beibringung eines Wertgutachtens verlangen.



§ 7 Ersatzpflanzung

- (1) Wird für eine verbotene Handlung nach § 3 Abs. 1 und 2 eine Ausnahme nach § 5 genehmigt, ist der Eigentümer zur angemessenen Ersatzpflanzung verpflichtet:
 - a. Für jeden zu entfernenden Baum nach § 2 Abs. 2a oder/und jeden mehrstämmigen Baum nach § 2 Abs. 2b sind zwei einheimische Laub- oder Nadelgehölze (zweimal verpflanzt) mit einem Stammumfang von je 14-16 cm oder mehr (gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden) standortgerecht anzupflanzen.
 - b. Für jeden zu entfernenden Baum einer Baumgruppe nach § 2 Abs. 2c sind zwei einheimische Laub- oder Nadelgehölze (zweimal verpflanzt) mit einem Stammumfang von je 14-16 cm oder mehr (gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden) standortgerecht anzupflanzen.
 - c. Je 50 cm zu entfernende Länge einer Hecke nach § 2 Abs. 2d mindestens ein einheimisches Gehölz mit mindestens 100 cm Höhe über die Länge der entfernten Hecke als Ersatz zu pflanzen.
- (2) Die Anpflanzung von invasiven Neophyten ist ausdrücklich verboten.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt steht. Ist eine Ersatzpflanzung auf dem eigenen Grundstück nicht in vollem Umfang möglich, so kann die Stadt auf Antrag nach § 6 die Durchführung der Ersatzpflanzung im Geltungsbereich dieser Satzung mit Zustimmung des jeweiligen Eigentümers genehmigen.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. Die Gehölze werden ab der Anpflanzungsverpflichtung in ein Baumkataster eingetragen.

§ 8 Ausgleichszahlung

- (1) Wird ein geschützter Landschaftsbestandteil durch Schädigungen oder Beeinträchtigungen beschädigt oder in seiner typischen Erscheinungsform wesentlich verändert, ist eine Ausgleichszahlung an die Stadt Norderney zu entrichten. Die Ausgleichszahlung ermittelt sich nach dem Wert und Zustand des geschützten Landschaftsbestandteiles in Verbindung mit seiner Schädigung.
- (2) Sofern der Eigentümer die Ersatzpflanzung nach § 7 nicht durchführen kann, hat er eine Kosten- und Aufwandspauschale an die Stadt Norderney zu entrichten. Die Stadt Norderney verwendet die Ausgleichszahlung zweckgebunden.



Informationsveranstaltung zur Norderneyer Satzungs- und Behaltensatzung Liste heimischer Gehölze am 14.09.2024



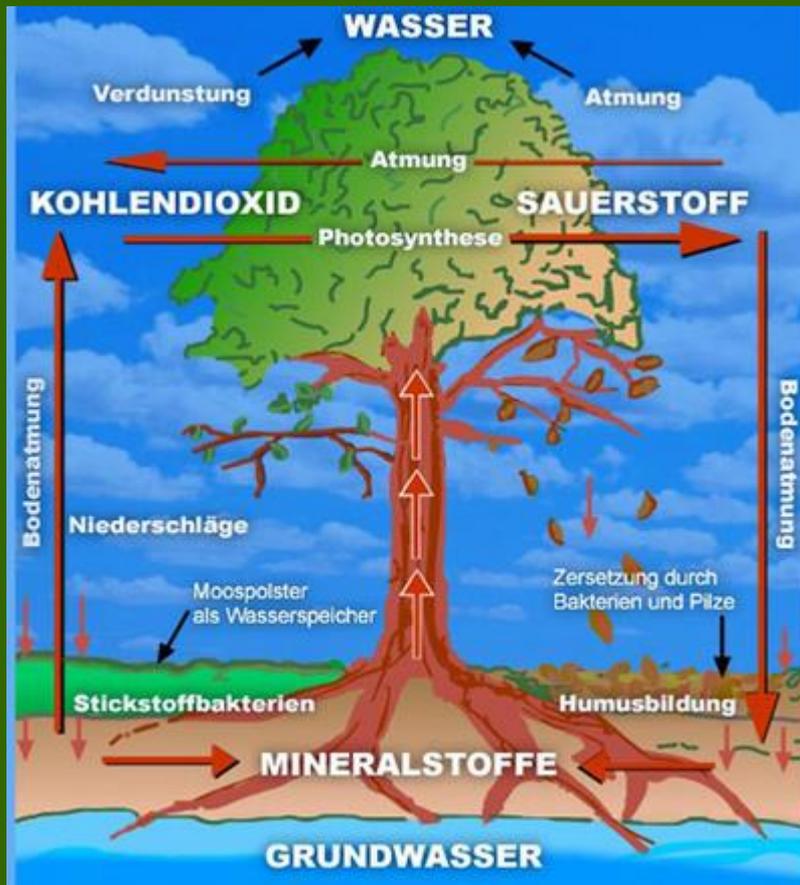
Bäume:

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name |
|---------------------------|------------------------------|
| Faulbaum | Frangula alnus |
| Berg-Ahorn | Acer pseudoplatanus |
| Berg-Ulme | Ulmus glabra |
| Echte Traubenkirsche | Prunus padus |
| Eingriffeliger Weißdorn | Crataegus monogyna |
| Feld-Ahorn | Acer Campestre |
| Flatter-Ulme | Ulmus laevis |
| Gewöhnliche Esche | Fraxinus excelsior |
| Grau-Weide | Salix cinerea |
| Hainbuche | Carpinus betulus |
| Holzapfel | Malus silvestris |
| Kiefer | Pinus sylvestris |
| Knack-Weide (Bruch-Weide) | Salix fragilis |
| Korb-Weide | Salix viminalis |
| Kreuzdorn | Rhamnus catharticus |
| Mandel-Weide | Salix triandra |
| Moor-Birke | Betula pubescens |
| Ohr-Weide | Salix aurita |
| Purpur-Weide | Salix purpurea |
| Rotbuche | Fagus sylvatica |
| Sal-Weide | Salix caprea |
| Sand-Birke | Betula pendula |
| Sand-Birke | Betula pendula |
| Schwarz-Erle | Alnus glutinosa |
| Silber Weide | Salix alba |
| Sommer-Linde | Tilia platyphyllos |
| Spitz-Ahorn | Acer platanoides |
| Stechpalme, Hülse | Ilex aquifolium |
| Stiel-Eiche | Quercus robur |
| Trauben-Eiche | Quercus petraea |
| Vogelbeere, Eberesche | Sorbus aucuparia |
| Vogelkirsche | Prunus avium (Cerasus avium) |
| Winter-Linde | Tilia cordata |
| Zitter-Pappel | Populus tremula |
| Zweigriffeliger Weißdorn | Cratagus laevigata |

Sträucher:

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name |
|-------------------------|-------------------------|
| Berberitze | Berberis vulgaris |
| Besenginster | Cytisus scoparius |
| Brombeere | Rubus fruticosus agg. |
| Eingriffeliger Weißdorn | Crataegus monogyna |
| Faulbaum | Frangula alnus |
| Gemeine Waldrebe | Clematis vitalba |
| Gewöhnlicher Schneeball | Viburnum opulus |
| Grau-Weide | Salix cinerea |
| Hasel | Corylus avellana |
| Haselnuss | Corylus avellana |
| Hecken-Rose | Rosa corymbifera |
| Himbeere | Rubus idaeus |
| Hunds-Rose | Rosa canina |
| Kratzbeere | Rubus caesius |
| Kreuzdorn | Rhamnus catharticus |
| Ohr-Weide | Salix aurita |
| Pfaffenhütchen | Euonymus europaeus |
| Rote Heckenkirsche | Lonicera xylosteum |
| Roter Hartriegel | Cornus sanguinea |
| Sal-Weide | Salix caprea |
| Schlehe, Schwarzdorn | Prunus spinosa |
| Schwarze Johannisbeere | Rebes nigrum |
| Schwarzer Holunder | Sambucus nigra |
| Schwarzer Holunder | Sambucus racemosa |
| Stachelbeere | Ribes uva-crispa |
| Trauben-Holunder | Sambucus racemosa |
| Wald-Geißblatt | Lonicera periclymenum |
| Wein-Rose | Rosa rubiginosa |

Quellen: GARVE, E. (2007) unter Mitarbeit von A. Schacherer, E. Bruns, J. Feder & T. Täufer: Verbreitungsatlas der Fern- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. H. 43, 507 S.
 Liste der in Hannover heimischen Gehölzarten. Landeshauptstadt Hannover | Fachbereich Umwelt und Stadtgrün: „Bäume und Sträucher für Hannover“, 2016



Quelle: <https://www.planet-wissen.de/natur/pflanzen/baeume/pwiewiefunktionierteinbaum100.html>

**Gehölzart und Gehölzgröße
 +
 Zustand
 =
 Baumwert**



| Gewichtung der Schädigung | Schädigung des Gehölzes in % |
|---|------------------------------|
| Mutwillig oder fahrlässig herbeigeführte Bagatellschäden | 10 % |
| Schäden von Bedeutung, die das Gehölz aber ohne zusätzliche Pflege ausgleichen kann (Entfernen eines größeren Astes, Beschädigungen von mehreren Nebenwurzeln, Verletzung im äußeren Rindenbereich) | 20 % |
| Schäden, die durch gehölzpflegerische Maßnahmen weitgehend regulierbar sind | 25 % |
| Schwere Schäden, die über längere Zeit zu großen Wachstumsstörungen oder zum Absterben des Gehölzes führen können | 50 % |
| Schwerste Schäden, die das sofortige Entfernen des Gehölzes nach sich ziehen | 100 % |



Ermittelter Wert zur Ausgleichszahlung



Baumwertermittlung

| | Beurteilungs-Kriterium | Punkt-Wert je Unterkriterium | Zugeordneter Wert |
|-----|--|------------------------------|-------------------|
| 1 | Baumtyp (max. 2 P) | | |
| 1.1 | Laubbaum | 2 | 0 |
| 1.2 | Nadelbaum Einzelbaum | 1 | |
| 1.3 | Nadelbaum naturraumtypisch, waldartiger Bestand | 2 | |
| 2 | Stammdurchmesser (max. 5 P) | | |
| 2.1 | 15 bis 24 cm | 1 | |
| 2.2 | 25 bis 49 cm | 2 | |
| 2.3 | 50 bis 74 cm | 3 | |
| 2.4 | 75 cm bis 99 cm | 4 | |
| 2.5 | ab 100 cm | 5 | 0 |
| 3 | Kronendurchmesser (max. 5P) | | |
| 3.1 | bis 4 m | 1 | |
| 3.2 | 5 bis 9 m | 2 | |
| 3.3 | 10 bis 14 m | 3 | |
| 3.4 | 15 bis 19 m | 4 | |
| 3.5 | ab 20 m | 5 | 0 |
| 4 | möglicher Zuschlag mit Begründung (max. 6P) | | |
| 4.1 | Besonderheit Ortsbild | 2 | 0 |
| 4.2 | Besonderheit Natur-/Artenschutz | 2 | 0 |
| 4.3 | sonstige Besonderheit des Einzelfalls | 2 | |
| | Zwischensumme | max. 18 Punkte | 0 |
| 5 | Zustand (nach Augenschein/Gutachterbefund) | | |
| 5.1 | sehr schlecht, Restlebensdauer gering/S4* | 50% | |
| 5.2 | schlecht; Restlebensdauer akzeptabel/S3 | 70% | |
| 5.3 | mittel, wenig gut, (stark) geschädigt/S2 | 900% | |
| 5.4 | gut, (schwach) geschädigt/S1 | 100% | |
| 5.5 | sehr gut, gesund bis leicht geschädigt/S0 | 110% | |
| | *S4 = Schadstufe 4 | | |
| | Faktor aus Zustandsbewertung | | 0,00% |
| 7 | Gesamtergebnis Baumwert in Punkten | | 0 |
| 8 | Schädigung (Krone und Stamm insgesamt) in % | 0% | 0 |
| 9 | Zu zahlender Gesamtbetrag | | 0,00 € |

Ausgleichszahlung

| Punktwerte 18 = 100% | | Ersatzzahlung 100%=1.900 € | |
|----------------------|-----------|----------------------------|----------------|
| 110% | 20 | 19-20 Punkte | 2.090 € |
| 100% | 18 | 17-18 Punkte | 1.900 € |
| 90% | 16 | 15-16 Punkte | 1.710 € |
| 80% | 14 | 14 Punkte | 1.520 € |
| 70% | 13 | 12-13 Punkte | 1.330 € |
| 60% | 11 | 10-11 Punkte | 1.140 € |
| 50% | 9 | 8-9 Punkte | 950 € |
| 40% | 7 | 6-7 Punkte | 760 € |
| 30% | 5 | 5 Punkte | 570 € |
| 20% | 4 | 3-4 Punkte | 380 € |
| 10% | 2 | 1-2 Punkte | 190 € |
| 0% | 0 | 0 Punkte | 0 € |

Informationsveranstaltung zur Norderneyer Baumschutzsatzung am 14.09.2021

